

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0065	
81 - Stadtwerke			Datum: 30.01.2002	
Bearb.	: Herr Hallwachs	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft
Stadtvertretung**

**13.02.2002
26.03.2002**

**1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Norderstedt
für das Wirtschaftsjahr 2002**

- Nachtrag zum Vermögensplan 2002 -

**- Bürgschaften der Stadtwerke Norderstedt für Kredite der wilhelm.tel GmbH
für das Wirtschaftsjahr 2002 -**

Beschlussvorschlag

“Der Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

- I. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein stellt die Stadtvertretung durch Beschluss vom XX.XX.2002 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Norderstedt für das Wirtschaftsjahr 2002 fest:

“1. Mit dem aktualisierten Wirtschaftsplan werden

	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
1.1 im Vermögensplan			
die Einnahmen	6.593.000	16.563.000	23.156.000
die Ausgaben	6.593.000	16.563.000	23.156.000

2. Es werden

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	6.319.000	2.544.000	8.863.000
---	-----------	-----------	-----------

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

sowie

2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf EUR 0

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf EUR 13.000.000

festgesetzt.”

- II. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein stellt die Stadtvertretung durch Beschluss vom XX.XX.2002 für das Wirtschaftsjahr 2002 fest:

“Die Stadtvertretung ermächtigt die Werkleitung der Stadtwerke, Bürgschaften für Kredite der wilhelm.tel GmbH zu gewähren, und zwar

Höhe der Beteiligung:	100 %			
		erhöht um	und damit bis zu einem Gesamtbetrag von	
			bisher auf nunmehr	
		EUR	EUR	EUR
- für das Wirtschaftsjahr 2002	4.500.000		5.151.000	9.651.000”

Sachverhalt zu I. – Nachtrag zum Vermögensplan 2002:

Die Stadt hat den Stadtwerken vor 3 Jahren die Wärmeerzeugungsanlagen ihrer städtischen Gebäude übertragen. Modernisierung und Betrieb erfolgt seitdem durch die Stadtwerke. Die Stadt beabsichtigt nun auch, für die Lüftungs- und Klimaanlage des Schulzentrums Süd mit den Stadtwerken eine Contracting-Vereinbarung zu schließen. Die Erneuerung der Anlagen soll parallel zur Erneuerung der Gebäudefassade noch im Sommer diesen Jahres erfolgen. Die Kosten für die Erneuerung der Lüftungs- und Klimaanlage einschließlich der Rohrnetze beläuft sich auf 1,8 Mio. EUR und soll im Rahmen dieses Nachtrages finanziert werden.

Die Stadtwerke verlegen zur Zeit im gesamten Stadtgebiet ein Glasfasernetz. Die Verlegearbeiten sind schneller vorangekommen als geplant, so dass für kommende Jahre vorgesehene Arbeiten vorgezogen werden können. Der Ausgabenansatz soll deshalb für das Jahr 2002 um 4,5 Mio. EUR erhöht werden. Damit sind die Verlegearbeiten bis auf kleine Randbezirke weitgehend abgeschlossen.

Durch vorstehende Maßnahmen erhöhen sich die Vermögensplanansätze für Abschreibungen, Darlehensaufnahmen sowie Tilgungen von Krediten, bei den Abschreibungen von 10,226 Mio. EUR auf 10,5 Mio. EUR, bei den Darlehensaufnahmen von 2,544 Mio. EUR auf 8,863 Mio. EUR und bei den Tilgungen von 1,046 Mio. EUR auf 1,3 Mio. EUR.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Mit dem Vorziehen der Verlegearbeiten für das Glasfasernetz kann das Tochterunternehmen wilhelm.tel frühzeitiger als geplant zusätzliche Kunden anschließen. Hierfür müssen jedoch auch von wilhelm.tel die erforderlichen Investitionen früher als geplant durchgeführt werden. Diese belaufen sich auf 4,5 Mio. EUR und sollen von der Gesellschaft durch Kreditaufnahme finanziert werden. Für die Kreditaufnahme benötigt wilhelm.tel eine Bürgschaft der Stadt / Stadtwerke, die im Zusammenhang mit der Vorlage dieses Nachtrages ebenfalls der Stadtvertretung zum Beschluss vorgelegt werden soll.

Die nachträglichen Finanzierungen haben keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Erfolgsplanes, da die damit zusammenhängenden Aufwendungen für höhere Kapitalkosten durch Mehreinnahmen beim Wärme-Contracting und Erhöhungen der Einnahmen aus der Verpachtung des Glasfasernetzes an wilhelm.tel gedeckt werden sollen.

Ein Nachtrag zum Erfolgsplan ist deshalb nicht erforderlich.

Sachverhalt zu II. –

Bürgschaften der Stadtwerke Norderstedt für Kredite der wilhelm.tel GmbH für das Wirtschaftsjahr 2002:

Nach § 86 Abs. 2 GO darf eine Stadt, mithin auch ein kommunaler Eigenbetrieb Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzung ist im Falle der wilhelm.tel GmbH gegeben, da sowohl nach der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der wilhelm.tel GmbH als auch nach der Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt die Betreuung der wilhelm.tel GmbH zu den Aufgaben der Stadtwerke Norderstedt zählt. Zur gleichen Auffassung kommt auch die Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 11.6.1999 anlässlich ihrer Zustimmung zur Beteiligung der Stadtwerke Norderstedt an der wilhelm.tel GmbH.

Der Ansatz der beantragten Bürgschaften entspricht der bei der wilhelm.tel geplanten Kreditaufnahme für Investitionen in den Jahren 2001 und 2002. Eine Inanspruchnahme der Stadtwerke aus den zu leistenden Ausfallbürgschaften droht nur in dem Fall, in dem der Organschaftsvertrag zwischen Stadtwerken Norderstedt und wilhelm.tel GmbH gekündigt wird.

Der Erhöhungsbedarf ergibt sich aus dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2002 der wilhelm.tel GmbH. Dort wurde der Ansatz der Ausgaben für Investitionen um den Betrag von 4,5 Mio. EUR erhöht, um den schnelleren Baufortschritt bei der von den Stadtwerken Norderstedt errichteten Glasfaserinfrastruktur auch bei den von wilhelm.tel betriebenen aktiven Komponenten darstellen zu können.

Zur Information sollen im folgenden noch die bereits bei der ursprünglichen Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Gewährung von Bürgschaften durch die Stadtwerke gegebenen rechtlichen Erläuterungen dargestellt werden:

1. Rechtliche Auswirkungen einer Bürgschaftsübernahme durch die Stadtwerke

Ein Bürge verpflichtet sich im Rahmen einer Bürgschaft (hier: Ausfallbürgschaft) gemäß §§ 765 BGB gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (hier: Darlehensnehmer), für dessen Verpflichtungen einzustehen, wenn dieser nicht leistet. D.h., wenn und soweit wilhelm.tel mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus einem gemäß Wirtschaftsplan aufgenommenen Kredit in Verzug geraten bzw. trotz Mahnung nicht leisten würde, könnte die Bank, zu deren Gunsten die Ausfallbürgschaft gestellt worden ist, die Stadtwerke Norderstedt in Anspruch nehmen. Die Kreditinstitute benötigen eine derartige Bürgschaft als zusätzliche Sicherheit jedoch nur für den Fall, in dem der Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag, der die Stadtwerke ohnehin zum Verlustausgleich gegenüber wilhelm.tel verpflichtet, gekündigt werden würde. Ein zusätzliches wirtschaftliches Risiko entsteht den Stadtwerken bzw. der Stadt durch die Bürgschaftsübernahme nicht.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

2. Entscheidungszuständigkeit

Prof. von Mutius kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Übernahme einer Bürgschaft gemäß § 2 der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 14. Juni 1996 dann keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wenn der kommunale Anteil an der Gesellschaft, für welche die Bürgschaft übernommen werden soll, mindestens 75 % beträgt. Dieses wäre bei wilhelm.tel (100 %) gegeben.

Eine zustimmende Entscheidung der Stadtvertretung ist erforderlich. Diese hat die Entscheidung über die Gewährung einer Bürgschaft bis zu einem Betrag von 500.000 DM dem Bürgermeister übertragen. Die Übernahme von Bürgschaften ist kein Rechtsgeschäft, welches zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden muss und kann somit auch nicht als Geschäft der laufenden Betriebsführung gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 EigVO gelten.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------